

## **Liebe Kolleg\*innen,**

Pro Asyl, die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) planen, gegen den Ausschluss psychotherapeutischer Expertise im Asylverfahren im Wege einer oder mehrerer Verfassungsbeschwerden vorzugehen. Wir sind derzeit auf der Suche nach geeigneten Fällen, die wir im verwaltungsgerichtlichen Verfahren finanziell und inhaltlich unterstützen und perspektivisch ggf. vor das Bundesverfassungsgericht bringen können.

Wir haben dazu dieses ausführliche Merkblatt und [hier](#) folgende Musterschriftsätze/Textbausteine veröffentlicht, die ihr im Verfahren nutzen könnt:

- Musterschriftsatz zur weiteren behördlichen Sachaufklärungspflicht bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Erkrankung – hier: Psychologisch psychotherapeutische Stellungnahme
- Musterschriftsatz zur weiteren richterlichen Sachaufklärungspflicht bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Erkrankung – hier: Psychologisch psychotherapeutische Stellungnahme im Hauptsacheverfahren
- Musterschriftsatz zu den Substantiierungsanforderungen an eine schwerwiegende Erkrankung im Eilverfahren
- Erläuterungen zu den Musterschriftsätzen
- Musteranschreiben an Psychiater\*innen
- Musterantrag Kostenübernahme für ärztliches Gutachten
- Musterantrag Kostenübernahme Sprachmittlung
- Musterantrag Kostenübernahme Behandlungskosten

Für Rückfragen oder kritisches Feedback stehen wir gerne zur Verfügung.

## **I. Juristische Argumentation**

Der Grundgedanke lautet wie folgt:

Geht es um die in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verankerten Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, dürfen keine überspannten Anforderungen an die prozessuale Mitwirkungspflicht gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.07.2019 - 2 BvR 686/19 - asyl.net: M28020). Es ist insbesondere nicht sachgerecht, die Expertise Psychologischer Psychotherapeut\*innen auszuschließen, obwohl sie ebenso wie Fachärzt\*innen über die erforderliche Sachkunde verfügen, um eine psychische Erkrankung und deren Auswirkungen schlüssig zu begründen. Das Aufenthaltsgesetz (§ 60 Abs. 7, § 60a Abs. 2c) legt den asylsuchenden Personen Mitwirkungspflichten auf, die diese in vielen Fällen in der gebotenen Zeit faktisch nicht erfüllen können. Verfassungsrechtlich werden wir uns hierbei auf den Grundsatz des effektiven

Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und den hohen Wert des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) stützen.

Auf der tatsächlichen Ebene gilt es darzulegen, warum es im Einzelfall trotz zumutbarer Bemühungen nicht möglich war, ein qualifiziertes fachärztliches Attest zu erhalten.

## II. Fallkriterien

### 1. Schwerwiegende psychische Erkrankung

Die\*Der betroffene Mandant\*in leidet an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung (z.B. PTBS) im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG. Da wir sicher gehen wollen, dass die Schwere der Erkrankung den Anforderungen der Gesetzesbegründung genügt, suchen wir Fälle, bei denen für den Fall einer Abschiebung die Gefahr einer schweren psychischen Dekompensation/akuten Suizidalität besonders augenfällig ist.

### 2. Umfassende psychologische psychotherapeutische Stellungnahme

Idealerweise hat er\*sie das Vorliegen der Erkrankung bereits im bisherigen Asylverfahren durch Vorlage einer umfassenden psychologischen psychotherapeutischen Stellungnahme geltend gemacht. Hinweise zu den Anforderungen an diese Stellungnahme findet ihr in den Erläuterungen zu den Musterschriftsätzen unter <https://freiheitsrechte.org/schwerkranke-menschen-materialien>.

Falls noch keine psychologische Stellungnahme vorliegt: Es muss die Absicht und Möglichkeit bestehen, innerhalb der Frist zur Klagebegründung eine ausführliche, den gesetzlichen Kriterien genügende psychologische Stellungnahme zu besorgen (von den Kriterien ausgenommen ist selbstredend das Facharzkriterium).

Es wurde bislang keine psychiatrische Stellungnahme eingereicht und voraussichtlich wird es nach den Erfahrungen vor Ort trotz umfangreicher Bemühungen nicht möglich sein, eine ausführliche psychiatrische Stellungnahme zu erhalten.

**Achtung:** Dies soll keine Anregung dazu sein, eine solche trotz bestehender Möglichkeit nicht einzuholen. Im Gegenteil: Wir müssen möglichst umfangreiche Bemühungen nachweisen. Wenn diese scheitern, berufen wir uns auf die richterliche Sachaufklärungspflicht. Die Betroffenen sollen zu jedem Zeitpunkt die bestmögliche Unterstützung erhalten.

**Alternativ:** Es gibt ein kurzes psychiatrisches Attest, welches die psychotherapeutische Stellungnahme bestätigt aber für sich genommen nicht die Kriterien des § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG erfüllt.

### 3. Verfahrensstand

Optimal: Die\*Der betroffene Mandant\*in befindet sich noch im behördlichen Verfahren. Falls schon ein ablehnender Bescheid vom BAMF vorliegt (einfache Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Unzulässigkeitsentscheidung im Folgeverfahren) wurde dagegen rechtzeitig Klage eingereicht oder die Klage kann noch rechtzeitig erhoben werden (kein unanfechtbarer Abschluss des Asylverfahrens). Detaillierte Informationen zum jeweiligen Vorgehen im Eilverfahren und Hauptsacheverfahren unter V.

#### **4. Kommunikation**

Idealerweise ist der\*die Mandant\*in bereit, in anonymisierter Form an der öffentlichen Kommunikation zu dem Fall mitzuwirken. Es sollte deutlich kommuniziert werden, dass ein rechtlicher Erfolg unsicher ist. Die betroffene Person hat durch die strategische Klage keine rechtlichen Nachteile zu befürchten, insbesondere können und sollen weiterhin Bemühungen um psychiatrische Stellungnahmen stattfinden.

#### **III. Was wir anbieten:**

Pro Asyl ist bereit, bis zu fünf passende Verfahren mit Mitteln aus dem Rechtshilfefonds zu bezuschussen (verwaltungsgerichtliches Verfahren erster Instanz: 300,- €; mündliche Verhandlung: 300,- €; Berufungszulassungsantrag: 500,- €; Berufung: 500,- €; Revision: 500,- €, Verfassungsbeschwerde 2000 €). Die Beantragung der Zuschüsse kann dabei außerhalb des sonst üblichen Verfahrens (über die Landesflüchtlingsräte) direkt bei Pro Asyl erfolgen.

Die BAfF und die Gesellschaft für Freiheitsrechte stellen Musterschreiben an Psychiater\*innen und Sozialämter zur Verfügung sowie Textbausteine mit verfassungsrechtlichen Argumenten für den Antrag/die Klage beim Verwaltungsgericht. Es ist wichtig, bereits vor den Verwaltungsgerichten und erst recht in den höheren Instanzen verfassungsrechtliche Einwände gegen die herrschende Auslegungspraxis zu formulieren, um nicht in einem etwaigen Verfassungsbeschwerdeverfahren am Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zu scheitern. Kommt es zu einer Verfassungsbeschwerde, wird die Gesellschaft für Freiheitsrechte einen Entwurf der Verfassungsbeschwerde schreiben, der dann gemeinsam abgestimmt wird. Dazu muss die GFF mit Blick auf die kurze Frist für eine Verfassungsbeschwerde (ein Monat) und die vorsorglich einzulegende Anhörungsrüge frühzeitig informiert werden; idealerweise kann die GFF mit der Erstellung der Verfassungsbeschwerde bereits vor Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung beginnen.

#### **IV. Was auf euch zukäme:**

Damit uns der Nachweis gelingt, dass es faktisch unmöglich ist, psychiatrische Atteste zu erhalten, müssen wir konkrete Bemühungen nachweisen, solche zu beschaffen. Wir stellen hierfür Musteranschreiben an Psychiater\*innen und Musteranträge an die Sozialämter zur Verfügung, in welchen wir detailliert darstellen, welche Leistungen

benötigt werden. Diese Musteranfragen müssten gemeinsam mit dem\*r Mandant\*in an Psychiater\*innen in der Umgebung verschickt werden, es muss telefonisch nachgehakt werden und dieser Vorgang sowie etwaige Reaktionen müssen dokumentiert werden. Da das BAMF/die Gerichte in der Regel einmalige Begutachtungen von externen Ärzt\*innen nicht ausreichen lassen, werden wir die Anfrage nicht lediglich auf das Verfassen einer Stellungnahme, sondern zugleich auf eine Behandlung richten. Parallel müssen mehrere Anträge beim Sozialamt gestellt werden, für die wir ebenfalls Musterschreiben zur Verfügung stellen, sowie Anfragen an Dolmetscher\*innen (ausführlich unter V.).

Wenn ihr Unterstützung bei diesen Bemühungen benötigt, kontaktiert bitte Anna Bußmann-Welsch von der BAfF ([anna.bussmann-welsch@baff-zentren.org](mailto:anna.bussmann-welsch@baff-zentren.org)), die versuchen wird, über das lokale psychosoziale Zentrum Unterstützung zu organisieren.

Sollten all diese Bemühungen wider Erwarten doch zu der benötigten psychiatrischen Stellungnahme führen, wäre dies von Vorteil für die betroffene Person. Für den Fall des Scheiterns der Bemühungen hilft die Dokumentation uns dabei, im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren und ggf. vor dem BVerfG die Unmöglichkeit im Einzelfall vorzutragen.

Weil es sich um ein Kooperationsprojekt handelt, müsstet ihr außerdem Zeit für Absprachen zu Schriftsätzen, Prozessstrategie etc. einplanen.

## **V. Wie stellen wir uns den Ablauf im Einzelnen vor?**

Wir stellen für jeden Abschnitt des Verfahrens ausführliche Musterschriftsätze zur Verfügung. Die Bemühungen um eine psychiatrische Bescheinigung sollten, soweit möglich, bereits im Asylverfahren erfolgen, spätestens jedoch im gerichtlichen Verfahren.

### **1. Im behördlichen Verfahren**

Befindet sich die betroffene Person noch im behördlichen Verfahren, sollte, falls noch nicht geschehen, eine umfassende psychologische Begutachtung durch die Psychotherapeut\*innen im psychosozialen Zentrum oder anderswo erfolgen. Zudem starten parallel umfangreiche Bemühungen zur Besorgung einer psychiatrischen Behandlung und eines psychiatrischen Attests, die im Verfahren dargelegt werden. Die BAfF bzw. die psychosozialen Zentren können bei diesen Bemühungen behilflich sein.

- Fünf Psychiater\*innen werden per Mail angefragt, erfolgt keine Reaktion wird hinterhertelefoniert. Anfrage beinhaltet Bitte um Behandlungstermine und Begutachtung, Hinweis, dass ein Dolmetscher erforderlich ist und organisiert wird und entsprechende Kostenübernahmeanträge gestellt sind. Hier geht es zur [Musteranfrage](#).

- Dokumentation der Anfragen (durch Anwält\*in oder durch Mitarbeiter\*innen der psychosozialen Zentren und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung dazu).
- Je nach Bundesland: Antrag auf Ausstellung eines Behandlungsscheins, falls in dem Bundesland keine elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende. Hier geht es zum Musterantrag.
- Antrag bei Sozialbehörde auf Erstattung Dolmetscherkosten. Hier geht es zum Musterantrag.

Der Behörde werden diese Bemühungen dargelegt und die behördliche Amtsermittlungspflicht bei Vorliegen einer psychologischen, psychotherapeutischen Stellungnahme begründet. Hier geht es zum ausführlichen Musterschriftsatz.

## **2. Im Eilverfahren (falls eines erforderlich ist)**

Wird das Asylbegehren als offensichtlich unbegründet abgelehnt, muss binnen Wochenfrist Eilrechtsschutz beantragt werden.

Falls noch nicht geschehen, muss in diesem Fall schnellstmöglich eine umfassende psychologische Begutachtung durch die Psychotherapeut\*innen im psychosozialen Zentrum erfolgen.

Zudem starten parallel umfangreiche Bemühungen zur Besorgung einer psychiatrischen Behandlung und eines psychiatrischen Attests, die im Verfahren dargelegt werden. Die BAfF bzw. die psychosozialen Zentren können bei diesen Bemühungen behilflich sein (zu den erforderlichen Bemühungen siehe unter 1).

Vor dem Verwaltungsgericht: Darlegung dieser Bemühungen und der verfassungsrechtlichen Argumente, dass jedenfalls im einstweiligen Rechtsschutz ein psychologisches psychotherapeutisches Gutachten zur Substantiierung ausreichen muss. Steigender Zeitdruck lässt Substantiierungsmöglichkeiten und -anforderungen sinken, § 60a II c, d im Eilverfahren verfassungskonform so auszulegen, dass eine psychologische psychotherapeutische Stellungnahme den Substantiierungsanforderungen entspricht. Hier geht es zum ausführlichen Musterschriftsatz.

Vor dem Bundesverfassungsgericht: Scheitern die Bemühungen um eine psychiatrische Bescheinigung und der Eilantrag wird trotz Darlegung dieser Bemühungen vom VG zurückgewiesen, ist der Weg frei zum BVerfG.

- ⇒ Eilantrag nach § 32 BVerfGG auf Aussetzung der Abschiebung (Entscheidung auf Grundlage einer doppelten Folgenabwägung)
- ⇒ Parallel dazu Verfassungsbeschwerde mit dem Ziel, dass das BVerfG feststellt, dass jedenfalls im einstweiligen Rechtsschutz ein psychologisches psychotherapeutisches Gutachten zur Substantiierung ausreichen muss. Die VB

ist zulässig ohne Durchlaufen des Hauptsacheverfahrens, weil die Verletzung des Art. 19 IV im Eilverfahren begründet liegt und zudem das Abwarten der Hauptsache unzumutbar ist.

Scheitert der Eilantrag auf Aussetzung der Abschiebung und wird die betreffende Person abgeschoben, kann sich die Verfassungsbeschwerde erledigen. Ebenso kann sich die Verfassungsbeschwerde erledigen, wenn im Hauptsacheverfahren ein psychiatrisches Gutachten vorgelegt wird. Für eine Fortführung des Beschwerdeverfahrens können wir argumentieren, dass der gerügte Grundrechtseingriff besonders schwer wiegt und andernfalls die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung unterbliebe.

Wird zwischenzeitlich ein psychiatrisches Gutachten erlangt, muss ein Antrag nach § 80 VII gestellt werden, ansonsten scheidet die Verfassungsbeschwerde an einer Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes.

### **3. Im Hauptsacheverfahren**

Während der Klagefrist und des laufenden Verfahrens starten umfangreiche Bemühungen zur Besorgung einer Psychiatrischen Behandlung und eines psychiatrischen Attests, die dokumentiert und im Verfahren dargelegt werden (siehe oben 1.).

Zudem wird ein Beweisantrag auf Einholung einer psychiatrischen Begutachtung gestellt, in dem Beweisantrag wird die Schwierigkeit der eigenen Besorgung eines psychiatrischen Gutachtens dargestellt. Hier geht es zum Musterschriftsatz mit verfassungsrechtlichen Argumenten für die richterliche Sachaufklärungspflicht.

Scheitert die Anfechtungsklage am Fehlen eines psychiatrischen Gutachtens, folgt ein Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 78 AsylG, die meist nicht zugelassen wird. Scheitert dieser Antrag, ist der Weg zum BVerfG offen.

Zur Erledigung siehe oben 1.

## **VII. Kontakt**

Sofern ihr Interesse an einer Zusammenarbeit habt und euch ein passender Fall (siehe II.) vorliegt, nehmt bitte Kontakt mit uns auf. Idealerweise schreibt ihr eine E-Mail an [sarah@freiheitsrechte.org](mailto:sarah@freiheitsrechte.org) und [anna.bussmann-welsch@baff-zentren.org](mailto:anna.bussmann-welsch@baff-zentren.org), in welcher ihr uns kurz den Verfahrensstand schildert (Stichpunkte genügen). Wichtig wäre insbesondere folgendes zu wissen: Wo steht das Verfahren? Genügt die Erkrankung voraussichtlich den Anforderungen an ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG? Wurde bereits eine psychologische psychotherapeutische Stellungnahme eingereicht? Wie ist die Qualität der Stellungnahme? Welche Bemühungen um psychiatrische Stellungnahme gab es?